



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Stiftung Wasser für Kärnten

Reihe KÄRNTEN 2018/6



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Kärntner Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Kurzfassung	5
Kenndaten	7
Prüfungsablauf und –gegenstand	8
Zweck und Organisation der Stiftung	8
Entscheidungsgrundlagen und Wahl der Rechtsform	8
Stiftungsgründung	10
Stiftungszweck	10
Maßnahmenplanung	12
Stiftungsvermögen	14
Überblick	14
Grundstücke in der Gemeinde Eberndorf	16
Wasserbezugsvertrag Traundorf	17
Aktivitäten der Stiftung	18
Wirtschaftliche Lage	21
Aufsichtstätigkeiten	23
Schlussempfehlungen	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Formulierungen des Stiftungszwecks _____	11
Tabelle 2:	Wirtschaftliche Lage der Stiftung im Jahr 2016 _____	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geografische Lage der Vermögenswerte der Stiftung_____ 14

Abkürzungsverzeichnis

bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar
km	Kilometer
LGBL.	Landesgesetzblatt
l/s	Liter pro Sekunde
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Land Kärnten

Stiftung Wasser für Kärnten

Kurzfassung

Der RH überprüfte im Jänner 2018 die öffentlich–rechtliche Stiftung Wasser für Kärnten (**Stiftung**). Ziel war, die Rahmenbedingungen, die Erfüllung des Stiftungszwecks, die wirtschaftliche Lage sowie die Aufsicht über die Stiftung zu beurteilen. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2007 bis 2017. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. (**TZ 1**)

Das Land Kärnten gründete die Stiftung im Jahr 2007. Die Entscheidung für die Rechtsform fiel auf Basis eines Gutachtens, das die Vor– und Nachteile verschiedener Organisationsmodelle gegenüberstellte. Vor dem Hintergrund von Liberalisierungs– und Privatisierungstendenzen in verschiedenen Versorgungsbereichen sollte durch die Stiftungskonstruktion ein möglicher „Ausverkauf“ von Quellen und Brunnenanlagen verhindert werden. Das Land Kärnten brachte Grundstücke mit umfangreichem Wasserpotenzial in der Gemeinde Eberndorf und das Wasserbezugsrecht am nahegelegenen Brunnen Traundorf in der Gemeinde St. Michael ob Bleiburg als Vermögenswerte in die Stiftung ein (rd. 980.000 EUR). (**TZ 3, TZ 6**)

Zweck der Stiftung war es, „Trinkwasservorkommen und die Trinkwasserversorgung des Landes Kärnten in ausreichender Quantität und bestmöglicher Qualität zu sozial verträglichen Preisen nachhaltig zu sichern“. Es sollte „ein Ausgleich zwischen Überschuss– und Mangelgebieten“ stattfinden. (**TZ 4**)

Die Stiftung verfügte weder bei Errichtung noch danach über konkrete Pläne für ein landesweites Agieren der Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks, obwohl bereits 2005 ein Trinkwasserversorgungskonzept für Kärnten fertiggestellt worden war. Dieses Konzept enthielt auch Empfehlungen für lokale Vernetzungen und überregionale Verbundsysteme. (**TZ 5**)

Die Tätigkeit der Stiftung bestand im Wesentlichen in der Verwaltung des bereits eingebrachten Stiftungsvermögens. Seit ihrer Gründung setzte die Stiftung kaum Aktivitäten, um die vorhandenen Wasserbenutzungsrechte auszuschöpfen bzw. weitere Trinkwasservorkommen und Wasserbenutzungsrechte anzukaufen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Wasserverband Völkermarkt–Jaunfeld der einzige Stiftungsbegünstigte; dieser erhielt 2008 ein Wasserbezugsrecht am Brunnen in der Gemeinde Eberndorf und nutzte das Wasservorkommen kleinräumig. Darüber hinaus flossen dem Gemeinwohl keine Stiftungsgenüsse zu. Das Wasserbezugsrecht am Brunnen Traundorf blieb ungenutzt. Der als Stiftungszweck angeführte Ausgleich zwischen Überschuss– und Mangelgebieten fand bisher nicht statt, obwohl die überregionale, landesweite Sicherung und Verteilung von Trinkwasser eine wesentliche Motivation für die Gründung der Stiftung war. Aus Sicht des RH konnte die Stiftung unter den aktuellen Bedingungen und mit dem vorhandenen Vermögen ihren Stiftungszweck nicht erfüllen. (TZ 6, TZ 7, TZ 8, TZ 9)

Seit der Gründung der Stiftung blieb das Stammvermögen unverändert. Für den laufenden Betrieb erhielt die Stiftung keine budgetäre Ausstattung; die beim Land Kärnten anfallenden Personalkosten wurden nicht an die Stiftung weiterverrechnet. Das Land Kärnten finanzierte überwiegend die im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen Aufwendungen. Dies betraf insbesondere auch die Instandhaltungskosten für den Brunnen Traundorf, weil das Land entgegen den vertraglichen Bestimmungen nur das Wasserbezugsrecht, nicht aber die Pflicht zur Mitfinanzierung der Betriebs– und Reparaturkosten auf die Stiftung übertragen hatte. Mangels Kostenwahrheit führte dies zu einer intransparenten Abbildung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung. (TZ 10)

Die Stiftung unterlag der Aufsicht der Behörde, konkret der zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung. Seit Bestehen der Stiftung nahm die Stiftungsbehörde ihre Aufgaben ausschließlich durch die Kontrolle der jährlich von der Stiftung übermittelten Protokolle, Berichte und Rechnungsabschlüsse wahr. Weitergehende Prüfungshandlungen – etwa im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung des Stiftungsvermögens – führte die Behörde nicht durch. (TZ 11)

Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Die Aktivitäten zur Nutzung des vorhandenen Stiftungsvermögens und die Bemühungen zur Sicherung weiterer Trinkwasserpotenziale und Wasserbenutzungsrechte wären zu verstärken.
- Aufbauend auf aktuellen Untersuchungsergebnissen zur Trinkwasserversorgung in Kärnten sollte ein Konzept mit mittel- und langfristigen Aktivitäten und Zielen für die Stiftung erstellt werden.
- Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wasserbezugsvertrag wären an die Stiftung zu übertragen.
- Für die Stiftung wäre eine eigene Finanzposition im Landeshaushalt einzurichten und die Aufsicht über die Stiftung wäre aktiver zu gestalten. (**TZ 12**)

Kenndaten

Stiftung Wasser für Kärnten	
Rechtsgrundlagen	Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz – K-SFG, LGBl. Nr. 27/1984 Satzung der Stiftung Wasser für Kärnten
Stiftungsvermögen	Grundstücke in der Gemeinde Eberndorf (rd. 24 ha): 787.923 EUR Wasserbezugsrecht am Brunnen Traundorf: 192.000 EUR

Stand des Stiftungsvermögens (jeweils zum 31.12.)	2012	2013	2014	2015	2016
	in EUR				
Anlagevermögen	979.923	979.923	979.923	979.923	979.923
Umlaufvermögen	13.436	11.378	14.990	15.084	14.649
Summe	993.359	991.301	994.913	995.007	994.572

Quellen: Stiftung Wasser für Kärnten; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Jänner 2018 die Gebarung der Stiftung Wasser für Kärnten (**Stiftung**). Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsvolumens) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Rahmenbedingungen und der Organisationsstruktur der Stiftung,
- der Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- der Finanzierung und der wirtschaftlichen Lage sowie
- der Aufsichtstätigkeit der Stiftungsbehörde.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2007 bis 2017. Relevante Sachverhalte vor diesem Zeitraum wurden eines umfassenden Überblicks wegen in diesen Bericht aufgenommen.

Zu dem im April 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Land Kärnten im Juli Stellung. Die Stiftung Wasser für Kärnten gab keine Stellungnahme ab. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung im Oktober 2018.

Zweck und Organisation der Stiftung

Entscheidungsgrundlagen und Wahl der Rechtsform

2.1 (1) Die Kärntner Landesregierung beauftragte im Oktober 2000 den für die Agenden der Wasserwirtschaft zuständigen Landesrat, ein Projekt zu entwickeln, das unter Einbeziehung aller möglichen Partner das Wasser Kärntens sichert, schützt sowie unter gemeinwirtschaftlichen Aspekten bestmöglich verteilt und nützt. Daraufhin erging der Auftrag an ein Beratungsunternehmen, ein Gutachten zur Findung einer Rechtskonstruktion für die nachhaltige Sicherstellung des Trinkwassers in Kärnten zu erstellen. Dieses stellte die Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsmodelle, insbesondere der Gründung einer Stiftung oder eines Dachverbands im Hinblick auf die Aufgaben, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Möglichkeiten der Finanzierung gegenüber. Aufbauend darauf erachtete das Land Kärnten die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung als am besten geeignet, um die

Trinkwasservorkommen sowie die Trinkwasserversorgung für die Kärntner Bevölkerung langfristig sicherzustellen.

(2) Im März 2004 schloss das Land Kärnten mit den Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg einen Wasserbezugsvertrag betreffend den Brunnen Traundorf ab, wobei die darin vertraglich gesicherte Fördermenge für überregionale Versorgungszwecke vorgesehen war (siehe [TZ 8](#)). Im Dezember 2005 beschloss die Landesregierung den Ankauf von Grundstücken in der Marktgemeinde Eberndorf, unter denen ergiebige Grundwasservorkommen erwartet wurden (siehe [TZ 7](#)). Gleichzeitig legte das Amt der Kärntner Landesregierung das „Trinkwasserversorgungskonzept Kärnten 2005“ als Aktualisierung eines seit 1984 vorliegenden Konzepts vor. Dieses wies das Jaunfeld mit den Wasservorkommen in Eberndorf und Traundorf als Priorität 1 für die überregionale Wasserversorgung aus.

(3) Im Mai 2006 beschloss die Landesregierung, eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit dem Namen „Wasser für Kärnten“ zu errichten. Vor dem Hintergrund von Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen in verschiedenen Versorgungsbereichen sollte durch die Stiftungskonstruktion ein möglicher „Ausverkauf“ von Quellen und Brunnenanlagen verhindert werden.

Die rechtliche Grundlage für die Stiftung bildete das Gesetz vom 2. März 1984 über Stiftungen und Fonds (Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz – K-SFG). Demnach handelt es sich bei Stiftungen um dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen. Auch im Falle der Auflösung der Stiftung war das Vermögen bestmöglich entsprechend dem gemeinnützigen Zweck zu verwenden. In organisatorischer Hinsicht schuf die Stiftungskonstruktion gemäß dem zugrunde liegenden Gutachten privatwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Entscheidungsabläufe. Die Stiftung sollte sich zur Aufgabenerfüllung spezifischer operativer Einheiten, wie Verbänden, Genossenschaften und anderer Wasserversorgungsunternehmen, bedienen. Die bestehenden kommunalen Strukturen und Wasserversorgungseinrichtungen sollten unverändert bleiben.

2.2

Der RH stellte fest, dass die Entscheidung zur Errichtung der Stiftung auf der Basis umfassender Grundlagen (Gutachten, Studien etc.) erfolgte und nachvollziehbar dokumentiert war.

Stiftungsgründung

3.1 (1) Zur Errichtung der Stiftung nach dem Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz bedurfte es der Vorlage einer Stiftungserklärung und der Annahme der Stiftung durch die Stiftungsbehörde. Die Stiftungserklärung hatte neben der Willenserklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögen für die Errichtung einer Stiftung dauerhaft zu widmen, auch den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck der Stiftung zu enthalten. Die vorgelegte Stiftungserklärung wies alle gesetzlich vorgesehenen Inhalte auf. Im Zuge der Genehmigung forderte die Stiftungsbehörde eine fachliche Stellungnahme dazu ein, ob mit dem Stiftungsvermögen der Stiftungszweck dauerhaft erfüllt werden kann (siehe **TZ 6**). Die Annahme der Stiftung durch die Stiftungsbehörde mittels Bescheids erfolgte im Juni 2007.

(2) Die von der Behörde bestellte Stiftungskuratorin reichte fristgerecht eine Satzung zur Genehmigung ein und erstattete Vorschläge für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane bzw. Kuratoriumsmitglieder. Satzungsgemäß waren die in der Kärntner Landesregierung vertretenen Parteien, der Kärntner Gemeindebund und der Kärntner Städtebund befugt, je ein Mitglied in das Stiftungskuratorium zu entsenden. Den Vorsitz des Kuratoriums hatte das für die Belange der fachlichen Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung inne. Die Stiftungsbehörde genehmigte im November 2007 die Satzung und die Stiftungsorgane mittels Bescheid.

(3) Die Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erfüllung des Stiftungszwecks, oblag dem Kuratorium und der bzw. dem Kuratoriumsvorsitzenden. Für die laufende Verwaltung war eine Geschäftsstelle einzurichten. Mit dieser Aufgabe wurden satzungsgemäß Organe jener Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung betraut, die für die Agenden des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft zuständig waren. Im April 2008 erließ das Stiftungskuratorium eine Geschäftsordnung.

3.2 Der RH stellte fest, dass die Errichtung der Stiftung gesetzeskonform erfolgte und die Stiftungserklärung sowie die Satzung den Bestimmungen des Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetzes entsprachen.

Stiftungszweck

4.1 (1) Der Zweck der Stiftung bestand darin, Trinkwasservorkommen und die Trinkwasserversorgung des Landes Kärnten in ausreichender Quantität und bestmöglicher Qualität zu sozial verträglichen Preisen nachhaltig zu sichern. Es sollte ein Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten stattfinden. Gemäß dem Amtsvortrag zum Regierungsbeschluss sollte die Stiftung primär Zwecken der überregionalen Sicherung und der Verteilung von Trinkwasser dienen. Die Schaffung der

für die Verteilung notwendigen Infrastrukturmaßnahmen bzw. die tatsächliche Verteilung des Wassers an die Bevölkerung des Landes Kärnten sollte – wie schon bisher – über die Gemeinden bzw. Wasserverbände erfolgen.

(2) Die von der Landesregierung beschlossene Stiftungserklärung, welche auch an die die Kuratoriumsmitglieder entsendenden Institutionen erging, enthielt darüber hinaus Präzisierungen und Erweiterungen der operativen Tätigkeiten, die in der an die Stiftungsbehörde übermittelten Version der Stiftungserklärung keine Erwähnung fanden:

Tabelle 1: Formulierungen des Stiftungszwecks

Beschluss der Landesregierung (23. Mai 2006)	Vorlage an die Stiftungsbehörde (18. Juni 2007)
<p>Die Stiftung hat den Zweck, Trinkwasservorkommen und die Trinkwasserversorgung der Kärntner Bevölkerung in ausreichender Quantität und bestmöglicher Qualität zu sozial verträglichen Preisen nachhaltig zu sichern.</p> <p>Es findet ein Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten statt.</p> <p>Dieser dem Gemeinwohl dienende Zweck soll insbesondere durch den Erwerb von Grundstücken, Trinkwasserquellen und Wasserbenutzungsrechten, die Weitergabe von Dienstbarkeiten für Wasserbenutzungsrechte für kommunale Wasserversorgungsanlagen, die Erstellung von Notstands- und Katastrophenplänen, die Errichtung und den Betrieb von (über)regionalen Wasserschien erreicht werden.</p>	<p>Die Stiftung hat den Zweck, Trinkwasservorkommen und die Trinkwasserversorgung der Kärntner Bevölkerung in ausreichender Quantität und bestmöglicher Qualität zu sozial verträglichen Preisen nachhaltig zu sichern.</p> <p>Es findet ein Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten statt.</p>

Quellen: Land Kärnten; RH

Darüber hinaus unterschied sich die Formulierung des Stiftungszwecks in der Satzung von den genannten Versionen insofern, als die weiteren operativen Tätigkeiten, u.a. auch die Erstellung von Notstands- und Katastrophenplänen, nicht als obligatorisch, sondern als fakultativ angeführt waren. Die Planung der Notstandsvorsorge und des Katastrophenschutzes lag in Bezug auf die Wasseragenden allerdings in der Zuständigkeit der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Als zusätzlich optional wahrzunehmende Aufgaben umfasste der Stiftungszweck in der Satzung die Durchführung von Informations- und PR-Maßnahmen.

4.2

Der RH kritisierte das Vorliegen unterschiedlicher Versionen der Stiftungserklärung mit uneinheitlichen Formulierungen des Stiftungszwecks. Insbesondere wies er kritisch darauf hin, dass der Stiftungsbehörde eine Version des Stiftungszwecks vorgelegt wurde, die gegenüber der von der Landesregierung beschlossenen Version abgeändert war.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die im Beschluss der Landesregierung angeführte Errichtung und der Betrieb von (über)regionalen Wasserschienennetzen personelle und finanzielle Ressourcen erfordert hätte, die der Stiftung nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Die Übertragung der Aufgabe der Planung von Notstandsvorsorge- und Katastrophenschutzmaßnahmen im Bereich der Trinkwasserversorgung an die Stiftung war nach Ansicht des RH weder erforderlich noch zweckmäßig, weil diese ohnehin in der Zuständigkeit der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung lag.

Maßnahmenplanung

- 5.1**
- (1) Bei Gründung der Stiftung lag kein Maßnahmenplan für ein landesweites Agieren der Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks vor. Dies, obwohl das „Trinkwasserversorgungskonzept Kärnten 2005“ bereits fertiggestellt war und klare Prioritäten und Handlungsfelder enthielt. Neben der als Priorität 1 ausgewiesenen überregionalen Versorgung aus dem Jaunfeld wies das Konzept insbesondere auf die überregionale Bedeutung der Wasservorkommen aus den Tiebelquellen und aus dem Förolacher Erbstollen hin. Diese Trinkwasservorkommen waren bereits aus dem Wasserversorgungskonzept 1984 bekannt und hatten sich in den Grundzügen nicht verändert. Auch im Hinblick auf diese Potenziale entwickelte die Stiftung keine Strategien zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die damalige Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung forderte im Zuge der Kuratoriumssitzung im September 2010 die anwesenden Mitglieder auf, „allfällige Vorschläge, Ideen, Anregungen insofern, als der Stiftung weitere Zuwendungen in Form von Wasserressourcen bzw. Grundstücken und Ähnliches zukommen könnten, im Kreise des Kuratoriums vorzubringen und zu diskutieren“. Die Kuratoriumsmitglieder brachten in der Folge keine diesbezüglichen Vorschläge oder Ideen ein.
- (3) Im März 2017 beauftragte der damalige zuständige Landesrat (und Vorsitzende des Kuratoriums) die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung mit der Erstellung eines Konzepts für die nachhaltige Sicherung der Trinkwasserressourcen im Kärntner Zentralraum. Das Ziel der Untersuchungen sollte sein, Aussagen bezüglich der Versorgungssicherheit der Bevölkerung des Kärntner Zentralraums mit Trink- und Nutzwasser zu treffen. Nach dem Abschluss der Untersuchungen, der Feststellung der notwendigen Maßnahmen und der damit verbundenen Kosten sollten Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation erarbeitet und die Finanzierung der Sicherung von Wasservorkommen durch Bereitstellung von Mitteln für die Stiftung sichergestellt werden. Als künftige

Ressourcen wurden bei Arbeitsgesprächen die Tiebelquellen und der Förolacher Erbstollen genannt.

5.2

Der RH kritisierte, dass weder bei Errichtung der Stiftung noch danach konkrete Maßnahmenpläne für ein landesweites Agieren der Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks erstellt wurden, obwohl bereits 2005 ein Trinkwasserversorgungskonzept für Kärnten, das Empfehlungen für lokale Vernetzungen und überregionale Verbundsysteme enthielt, fertiggestellt worden war. Nach Ansicht des RH war ein Maßnahmenkonzept zur strategischen Vorgangsweise erforderlich, um eine langfristige und nachhaltige Sicherung der Trinkwasserressourcen zu erreichen.

Der RH empfahl daher der Stiftung, aufbauend auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen zur Trinkwasserversorgung in Kärnten ein Maßnahmenkonzept mit mittel- und langfristigen Aktivitäten und Zielen für die Stiftung zu erstellen.

Darüber hinaus kritisierte der RH, dass die Kuratoriumsmitglieder trotz Aufforderung durch die Vorsitzende keinerlei Vorschläge für Aktivitäten der Stiftung einbrachten.

Er empfahl der Stiftung, verstärkt Vorschläge der Kuratoriumsmitglieder einzufordern und diese bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts zu berücksichtigen.

5.3

Laut Stellungnahme des Landes Kärnten würden derzeit drei Studien zur Trinkwasserversorgung ausgearbeitet, aus deren Ergebnissen sich ein Maßnahmenpaket mit mittel- und langfristigen Zielen für die Stiftung ableiten lassen werde. Der Leistungszeitraum der in Ausarbeitung befindlichen Studien sei das laufende Jahr 2018 sowie das erste Quartal 2019.

Die Empfehlung des RH, verstärkt Vorschläge der Kuratoriumsmitglieder einzufordern und diese bei der Erstellung des Maßnahmenpakets zu berücksichtigen, werde positiv aufgenommen; es sei beabsichtigt, in den zukünftigen Sitzungen des Kuratoriums einen Tagesordnungspunkt zum Thema „Vorschläge der Kuratoriumsmitglieder – Konzepte, Prognosen, Maßnahmenvorschläge“ als festen Bestandteil der Sitzung aufzunehmen.

Stiftungsvermögen

Überblick

- 6.1** (1) Die vom Land Kärnten im Jahr 2007 in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte beliefen sich auf rd. 979.923 EUR, bestehend aus
- dem Wert von Grundstücken im Ausmaß von rd. 24,21 ha in der Gemeinde Eberndorf (787.923 EUR) (siehe **TZ 7**) und
 - dem Wasserbezugsrecht am Brunnen Traundorf aufgrund des Vertrags zwischen dem Land Kärnten und den Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg (192.000 EUR)¹ (siehe **TZ 8**).

Seit der Gründung der Stiftung kam es zu keiner Veränderung des Stammvermögens.

Folgende Abbildung zeigt die geografische Lage der beiden Vermögenswerte, die sich zur Gänze im Bezirk Völkermarkt in einer Entfernung von rd. 3 km Luftlinie befanden:

Abbildung 1: Geografische Lage der Vermögenswerte der Stiftung



Quellen: KAGIS; BEV; RH

¹ Diesen Betrag ermittelte die Fachabteilung durch Bewertung der möglichen Entnahmemenge (nach Abzug der den Gemeinden zustehenden Mengen) in der Höhe von 24 l/s mit einem auf Erfahrungswerten beruhenden Preis von 8.000 EUR je l/s.

(2) Im Zuge der Annahme der Stiftung forderte die Stiftungsbehörde von der Fachabteilung eine Stellungnahme zu der Frage, ob das Stiftungs–Stammvermögen zur dauernden Erfüllung des gemeinnützigen Stiftungszwecks ausreicht, ein. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan bejahte diese unter der Annahme, dass aus beiden Wasservorkommen in Eberndorf und Traundorf 116 l/s für eine überregionale Wasserversorgung des Großraums Klagenfurt zur Verfügung stehen würden und über eine Transportleitung (Wasserschiene Jaunfeld) verteilt werden könnten.

(3) Gemäß der Satzung wurde „die Zuerkennung der Stiftungsgenüsse als ein dem Gemeinwohl dienender Zweck dadurch erreicht, dass die Trinkwasservorkommen bzw. Wasserbenutzungsrechte auf Grundlage von Dienstbarkeiten und ähnlichen Rechtskonstruktionen von der Kärntner Bevölkerung genutzt werden können“. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Wasserverband Völkermarkt–Jaunfeld der einzige Stiftungsbegünstigte; dieser erhielt 2008 ein Wasserbezugsrecht am Brunnen in der Gemeinde Eberndorf. Darüber hinaus standen der Stiftung bei diesem Brunnen – entgegen den ursprünglichen Erwartungen – nur mehr geringe Konsensmengen (7 l/s bis 9 l/s) für überregionale Zwecke zur Verfügung (siehe [TZ 7](#)). Die Möglichkeiten aus dem Wasserbezugsvertrag betreffend den Brunnen Traundorf wurden bisher nicht genutzt (siehe [TZ 8](#)). Gemäß einem Pumpversuch im Jahr 2015 lag der mögliche Wasserbezug der Stiftung aus dem Brunnen Traundorf bei 34 l/s. Zusammen mit dem Brunnen in der Gemeinde Eberndorf ergab sich für die Stiftung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine verfügbare Wassermenge von maximal 43 l/s.

6.2

Der RH wies darauf hin, dass sich der Stiftungszweck auf das gesamte Bundesland Kärnten bezog und neben der Sicherung von Trinkwasservorkommen und der Trinkwasserversorgung der Kärntner Bevölkerung in ausreichender Quantität insbesondere auch einen Ausgleich zwischen Überschuss– und Mangelgebieten vorsah. Er kritisierte, dass bisher nur jener Teil des Stiftungsvermögens, der vom Wasserverband Völkermarkt–Jaunfeld kleinräumig genutzt wurde, dem Gemeinwohl zugutekam und darüber hinaus keine Stiftungsgenüsse der Allgemeinheit zuflossen. Nach Ansicht des RH konnte der in der Satzung formulierte Stiftungszweck unter den aktuellen Bedingungen und mit dem derzeit vorhandenen Stiftungsvermögen nicht erfüllt werden.

Der RH empfahl der Stiftung, Maßnahmen im Hinblick auf die Erweiterung des Stiftungsvermögens zu setzen, um den als Stiftungszweck formulierten Ausgleich zwischen Überschuss– und Mangelgebieten innerhalb des Landes Kärnten zu ermöglichen.

- 6.3** Laut Stellungnahme des Landes Kärnten würden Maßnahmen erst nach Vorliegen der in Ausarbeitung befindlichen Studien definierbar sein. Wenn feststehe, ob und welche Ressourcen aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Kärntner Trinkwasserversorgung gesichert werden sollen, könnten budgetäre Maßnahmen in Richtung Erweiterung des Stiftungsvermögens gesetzt werden.

Grundstücke in der Gemeinde Eberndorf

- 7.1** Infolge wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen wurden im Bereich der Gemeinde Eberndorf (Katastralgemeinde Gablern) umfangreiche Trinkwasservorkommen vermutet. Darauf aufbauend sah das „Trinkwasserversorgungskonzept Kärnten 2005“ eine überregionale Verbundschiene (bis in den Kärntner Zentralraum) u.a. aus einem in Gablern zu errichtenden Brunnen vor. Diese Transportleitung wurde nur unter der Bedingung, dass eine permanente Menge von zumindest 100 l/s gefördert und transportiert wird, als wirtschaftlich finanzierbar beurteilt. Gemeinsam mit dem Brunnen Traundorf in der Gemeinde St. Michael ob Bleiburg und dem Brunnen Wasserhofen in der Gemeinde St. Kanzian sollte diese Fördermenge erreicht werden.²

Der im April 2006 abgeschlossene Vertrag des Landes Kärnten mit der Gemeinde Eberndorf enthielt die Regelung des Bezugs der Wassermenge aus einer Brunnenanlage in der Größenordnung von 100 l/s. Im Falle der Errichtung und des Betriebs einer Brunnenanlage durch die Gemeinde Eberndorf waren die Gemeinden Eberndorf und Völkermarkt berechtigt, daraus Wasser bis zu einer Menge von maximal 38,4 l/s zu beziehen. Der Rest sollte dem Land Kärnten zur überregionalen Verteilung zur Verfügung stehen. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung dem Wasserverband Völkermarkt–Jaunfeld bewilligte Konsensmenge betrug 38 l/s, die zur Gänze regional verwendet wurden. Das im Jahr 2013 verordnete Schongebiet³ für den Brunnen Gablern umfasste die gesamte Grundfläche der Stiftung in Eberndorf. Aus kürzlich durchgeführten Pumpversuchen ergab sich, dass aus dem Brunnen Gablern nur mehr wenig zusätzliche Wasserressourcen vorhanden waren. Demnach verfügte die Stiftung aus diesem Brunnen über eine Reserve von 7 l/s bis 9 l/s.

- 7.2** Der RH wies kritisch auf den geringen Handlungsspielraum der Stiftung beim Brunnen Gablern im Hinblick auf eine überregionale Wasserversorgung hin. Einerseits lagen die tatsächlich förderbaren Mengen deutlich unter den im „Trinkwasserversorgungskonzept Kärnten 2005“ angenommenen Potenzialen, andererseits wurde ein Großteil des verfügbaren Trinkwasservorkommens für die regionale Wasserversorgung im Wege des Wasserverbands Völkermarkt–Jaunfeld verwendet.

² Für eine überregionale Verteilung standen gemäß „Trinkwasserversorgungskonzept Kärnten 2005“ aus dem Brunnen Traundorf 44 l/s und aus dem Brunnen Wasserhofen 10 l/s zur Verfügung.

³ LGBl. Nr. 23/2013 10. Stück

Wasserbezugsvertrag Traundorf

8.1 (1) Im März 2004 schloss das Land Kärnten mit den Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg einen Wasserbezugsvertrag betreffend den Brunnen Traundorf, der als Umweltbegleitmaßnahme im Genehmigungsverfahren für die Beschneigungsanlage auf der Petzen errichtet werden und den beiden Gemeinden als Ersatzwasserversorgung dienen sollte, ab. Der Vertrag legte für die Gemeinden eine Entnahmemenge aus dem Brunnen von 26 l/s fest und räumte dem Land Kärnten – vorbehaltlich der einzuholenden wasserrechtlichen Genehmigung – ein immerwährendes Wasserbezugsrecht für die übrige Entnahmemenge ein.⁴ Seit seiner Fertigstellung im Jahr 2005 wurde der Brunnen Traundorf weder zur Trinkwasserversorgung der beiden Gemeinden noch überregional genutzt. Das Land Kärnten brachte das Wasserbezugsrecht an diesem Brunnen als Vermögen in die Stiftung ein, passte den Vertrag nach der Übertragung an die Stiftung aber nicht an die geänderten Verhältnisse an.

(2) Die Vertragspartner legten im Wasserbezugsvertrag u.a. die Pflicht des Landes Kärnten zur Mitfinanzierung der Instandhaltung des Brunnens Traundorf fest. Demnach hatte das Land Kärnten jährlich die Hälfte der Betriebskosten (bis zu 10.000 EUR) und der Reparatur- bzw. Reinvestitionskosten, sofern sie 10.000 EUR überstiegen, zu übernehmen, solange es nicht vom Wasserbezugsrecht Gebrauch machte. Allerdings sah der Wasserbezugsvertrag für das Land Kärnten u.a. auch die Möglichkeit der Weitergabe der darin festgelegten Rechte und Pflichten vor; diese hatte allerdings gesamthaft („im Sinne völliger Vertragsübernahme“) zu erfolgen. Tatsächlich übte die Stiftung das Recht des Wasserbezugs aus. Die damit verbundenen Kosten übernahm die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung (siehe **TZ 10**).

8.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Stiftung gesamthaft Rechtsnachfolger des Landes beim Wasserbezugsvertrag Traundorf war und damit nicht nur das Wasserbezugsrecht, sondern auch die Verpflichtung zur Mitfinanzierung der Betriebs- und Reparaturkosten des Brunnens übernommen hatte. Er kritisierte, dass das Land die Rechte und Pflichten aus dem Wasserbezugsvertrag entgegen den vertraglichen Bestimmungen nicht vollständig auf die Stiftung übertrug: Während die Stiftung das Recht am Wasserbezug übernahm, deckte das Land Kärnten die Instandhaltungskosten. Mangels Kostenwahrheit führte dies zu einer intransparenten Abbildung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung (siehe **TZ 10**).

⁴ Im Falle des Wasserbezugs für überregionale Zwecke hatte das Land Kärnten pro tatsächlich bezogenem Kubikmeter Wasser einen Beitrag von 7 Cent an die beiden Vertragsgemeinden zu zahlen. Dieser war letztlich von dem künftigen Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung (Wasserverband) zu übernehmen.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, den Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Wasserbezugsvertrag auf die Stiftung sicherzustellen. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass damit auch eine budgetäre Ausstattung der Stiftung zur Abdeckung der finanziellen Verpflichtungen erforderlich sein wird.

- 8.3** Laut Stellungnahme des Landes Kärnten liege die aufgrund des Wasserbezugsvertrags erforderliche Zustimmung der Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg zur Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Stiftung noch nicht vor, die erforderlichen Schritte seien aber bereits eingeleitet worden und mit den Zustimmungen sei in Kürze zu rechnen.

Aktivitäten der Stiftung

- 9.1** (1) Gemäß der Satzung sollte die Stiftung der überregionalen Sicherung und Verteilung von Trinkwasser dienen und einen Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten im gesamten Bundesland Kärnten erzielen. Seit ihrer Gründung bestanden die Tätigkeiten der Stiftung im Wesentlichen in der Sicherstellung der eingebrachten Vermögenswerte (Grundstücke in Eberndorf und Wasserbezugsrecht am Brunnen Traundorf); es erfolgte kein Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten.

Im Oktober 2008 schloss die Stiftung eine Vereinbarung mit dem Wasserverband Völkermarkt–Jaunfeld über die Entnahme von Grundwasser aus einem auf ihrem Grundstück in Gablern (Gemeinde Eberndorf) errichteten Brunnen. Darüber hinaus waren bis 2010 keine Aktivitäten feststellbar.

(2) Seit 2011 waren laufende Aktivitäten im Zusammenhang mit der forstlichen Bewirtschaftung der Flächen in der Gemeinde Eberndorf erforderlich, weil diese nicht mehr durch die früheren Grundeigentümer, sondern durch die Stiftung vorzunehmen war. Obwohl die Kaufverträge für die Grundstücke u.a. lediglich Einzelstamm–Nutzungen und einen Mindestbestockungsgrad vorsahen, waren die Nutzungseingriffe durch die früheren Grundeigentümer gemäß einer Wald-erhebung im Jahr 2011 deutlich intensiver (zum Teil Kahlschlag) und wurden als nicht immer optimal eingestuft. Auch massiver Käferbefall schädigte die Waldbestände nachhaltig. In der Folge hatte die Stiftung umfangreiche Wiederauf- forstungsmaßnahmen zu tätigen (siehe **TZ 10**). Die forstfachliche Betreuung des Schongebiets in Eberndorf erfolgte durch einen Mitarbeiter der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung; dieser wendete pro Jahr durchschnittlich rd. 34 Stunden dafür auf. Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Entfernung von Käferholz) vergab die Stiftung an externe Auftragnehmer.

(3) Seit 2014 führte die Stiftung Verhandlungen mit einem im Nahbereich angesiedelten Industriebetrieb, der Interesse bekundete, Wasser aus dem Brunnen Traundorf für Kühlzwecke zu verwenden. Dabei würde der Industriebetrieb sowohl von den Gemeinden als auch von der Stiftung Wasser beziehen. Den operativen Teil der Wasserlieferung würde der Abwasserverband Völkermarkt–Jaunfeld übernehmen. Im Mai 2014 fasste das Kuratorium den einstimmigen Beschluss, dem Industriebetrieb unter bestimmten, noch zu vereinbarenden Bedingungen (insbesondere des Vorrangs der Nutzung des Wassers für Trinkwasserzwecke im Falle eines Bedarfs durch Gemeinden oder Wasserverbände) Wasser aus dem Brunnen Traundorf für Kühlzwecke zur Verfügung zu stellen. Dabei vertrat die Stiftung die Ansicht, dass sie für die gelieferte Wassermenge eine Zuwendung durch das Unternehmen erhalten sollte.

9.2

(1) Nach Ansicht des RH war die Tätigkeit der Stiftung wenig offensiv und bestand im Wesentlichen in der Verwaltung des bereits eingebrachten Stiftungsvermögens. Trotz vorliegendem Trinkwasserversorgungskonzept aus dem Jahr 2005 und den darin aufgezeigten vordringlichen Handlungsfeldern setzte die Stiftung seit ihrer Gründung kaum Aktivitäten, um die vorhandenen Wasserbenutzungsrechte auszuschöpfen bzw. weitere Trinkwasservorkommen und Wasserbenutzungsrechte anzukaufen.

Weiters kritisierte der RH, dass der als Stiftungszweck angeführte Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten bisher nicht stattfand, obwohl die überregionale Sicherung und Verteilung von Trinkwasser eine wesentliche Motivation für die Gründung der Stiftung war. In der derzeitigen Form konnte die Stiftung den ihr zugewiesenen Zweck nach Ansicht des RH nicht ausreichend erfüllen. Der RH wies darauf hin, dass der Handlungsspielraum für die Stiftung bei der Trinkwasserversorgung durch eine vorausschauende Sicherstellung von Trinkwasservorkommen deutlich erhöht werden kann.

Er empfahl daher der Stiftung, die Aktivitäten zur Nutzung des vorhandenen Stiftungsvermögens und die Bemühungen zur Sicherung weiterer Trinkwasserpotenziale und Wasserbenutzungsrechte zu verstärken. Dabei sollte die Maßnahmenplanung auf den vorliegenden und in Ausarbeitung befindlichen Studien zur Trinkwasserversorgung aufbauen.

(2) Nach Ansicht des RH stellte die forstliche Bewirtschaftung des Schongebiets zwar eine Verpflichtung des Grundeigentümers, aber keinen Stiftungszweck dar. Er wies auf den in diesem Zusammenhang entstandenen laufenden personellen und finanziellen Aufwand der Stiftung hin.

Der RH empfahl daher der Stiftung, Kosten–Nutzen–Berechnungen anzustellen, ob die forstliche Bewirtschaftung der Grundstücke in Eberndorf an den Wasserverband Völkermarkt–Jaunfeld (z.B. im Rahmen einer Vereinbarung) ausgelagert werden kann, weil sich diese gesamthaft innerhalb des Schongebiets für die Wasserversorgungsanlage des Verbands befinden.

(3) Bezugnehmend auf die Verhandlungen mit einem Industriebetrieb zur Lieferung von Trinkwasser aus dem Brunnen Traundorf für Kühlzwecke wies der RH darauf hin, dass die geplante Weitergabe von Trinkwasser an den Industriebetrieb nicht dem Stiftungszweck entsprach, weil dieser in der Versorgung der Kärntner Bevölkerung mit Trinkwasser bestand.

Er empfahl daher der Stiftung, die Bemühungen zu verstärken, das Wasser aus dem Brunnen Traundorf entsprechend dem Stiftungszweck der Trinkwasserversorgung der Kärntner Bevölkerung zuzuführen.

9.3

Hinsichtlich der Empfehlung des RH, die Aktivitäten zur Nutzung des vorhandenen Stiftungsvermögens und die Bemühungen zur Sicherung weiterer Trinkwasserpotenziale sowie Wasserbenutzungsrechte zu verstärken, verwies das Land Kärnten in seiner Stellungnahme auf die in Ausarbeitung befindlichen Studien zur Trinkwasserversorgung, aus deren Ergebnissen sich ein Maßnahmenpaket mit mittel- und langfristigen Zielen für die Stiftung ableiten lassen werde.

Die forstfachliche Betreuung der Grundstücke in Eberndorf durch einen Mitarbeiter der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung stehe laut Stellungnahme im Einklang mit dem Zweck der Stiftung, weil dadurch ein bestmöglicher Schutz der Wasserressource gewährleistet sei. Es sei nicht zu erwarten, dass die forstliche Bewirtschaftung durch eine Auslagerung der Tätigkeit an den Wasserverband Völkermarkt–Jaunfeld zu ähnlich günstigen Konditionen wie mit der derzeit gelebten Praxis erfolgen könnte. Das Land Kärnten sagte aber zu, die diesbezügliche Empfehlung des RH in der nächsten Sitzung des Wasserverbands Völkermarkt–Jaunfeld anzusprechen.

Die Empfehlung des RH zur Verstärkung der Bemühungen, das Wasser aus dem Brunnen Traundorf entsprechend dem Stiftungszweck der Trinkwasserversorgung der Kärntner Bevölkerung zuzuführen, könne laut Stellungnahme als umgesetzt betrachtet werden, da in einer der in Ausarbeitung befindlichen Studien untersucht wird, ob und wie Wasser aus dem Brunnen Traundorf für eine überregionale Wasserversorgung des Lavanttales bereitgestellt werden kann.

Wirtschaftliche Lage

10.1 (1) Das Stiftungsvermögen blieb seit der Gründung unverändert, es fanden keine Nachstiftungen bzw. Entnahmen statt. Lediglich beim Umlaufvermögen ergaben sich seit 2011 geringfügige Veränderungen durch Einnahmen und Ausgaben. Gemäß Rechnungsabschluss 2016 stellte sich die wirtschaftliche Lage der Stiftung wie folgt dar:

Tabelle 2: Wirtschaftliche Lage der Stiftung im Jahr 2016

Aktiva		Passiva	
	in EUR		in EUR
unbebaute Grundstücke in der Gemeinde Eberndorf	787.923	Stiftungskapital (Eigenkapital)	994.572
Wasserbezugsrechte Brunnen Traundorf	192.000	Verbindlichkeiten	0
Bankguthaben	14.649		
Summe	994.572	Summe	994.572

Quelle: Stiftung Wasser für Kärnten

Für den laufenden Betrieb erhielt die Stiftung keine budgetäre Ausstattung. Die im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit anfallenden Personalkosten verblieben bei der zuständigen Fachabteilung und wurden nicht an die Stiftung weiterverrechnet.

(2) Im Jahr 2008 fielen „zur Erfüllung des Stiftungszwecks“ Aufwendungen für den Entwurf der Vereinbarung mit dem Wasserverband Völkermarkt–Jaunfeld (rd. 1.070 EUR) und für die Verbücherung der Kaufverträge für die Grundstücke in Eberndorf (rd. 5.490 EUR) an. Diese Beträge wurden aus dem Voranschlagsansatz für „landeseigene Grundstücke (Wasserschutz)“ des Landes Kärnten ausbezahlt.

Aufgrund der intensiven Holznutzung durch die früheren Grundeigentümer waren im Jahr 2014 umfangreiche Wiederaufforstungsmaßnahmen erforderlich. Diese verursachten Kosten in der Höhe von insgesamt rd. 15.400 EUR. Davon wurden 5.340 EUR durch eine Forstwirtschaftsförderung des Landes Kärnten finanziert, die restlichen Mittel (rd. 10.060 EUR) wurden aus dem Budget der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung abgedeckt. Die forstliche Begutachtung und Begleitung der Maßnahmen erfolgte durch einen Mitarbeiter des Landes Kärnten.

Die jährlichen Zahlungen betreffend die Betriebs- und Reparaturkosten für den Brunnen Traundorf wurden ebenso aus dem Budget der Abteilung 8 finanziert, und zwar aus dem Ansatz „Siedlungswasserbauliche Voruntersuchungen“. Bis 2016

verrechneten die Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg dafür insgesamt rd. 7.950 EUR an das Land Kärnten.

Die einzigen Einnahmen ergaben sich seit 2011 durch Holzverkäufe, Entschädigungen für einen Leitungsbau der KELAG und die Jagdpacht. Ausgabenseitig beglich die Stiftung im Wesentlichen nur die Grundsteuer sowie die Abgaben für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

10.2

Nach Ansicht des RH spiegelte die nahezu unveränderte Lage der Vermögenswerte die mangelnden Aktivitäten der Stiftung wider.

Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftstätigkeit kritisierte der RH die intransparente Gebarung der Stiftung infolge fehlender Kostenpositionen. So wären bspw. die im Jahr 2008 aus dem Voranschlagsansatz „landeseigene Grundstücke (Wasserschutz)“ des Landes ausbezahlten Beträge für den Entwurf der Vereinbarung mit dem Wasserverband Völkermarkt–Jaunfeld und für die Verbücherung der Kaufverträge von der Stiftung zu finanzieren gewesen, weil sie im ursächlichen Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit standen. Darüber hinaus wären auch die laufenden Betriebs- und Reparaturkosten für den Brunnen Traundorf von der Stiftung zu bedecken gewesen. Die Finanzierung dieser Kosten aus dem Budget für „Siedlungswasserbauliche Voruntersuchungen“ entsprach nicht dem Zweck des Voranschlagsansatzes und schränkte den Handlungsspielraum für diese Finanzposition ein.

Der RH empfahl der Stiftung die Übernahme der finanziellen Verpflichtungen aus dem Wasserbezugsvertrag sowie aller übrigen im Zusammenhang mit der Stiftung anfallenden Kosten, um eine transparente Darstellung der Gebarung der Stiftung zu ermöglichen.

Weiters empfahl der RH dem Land Kärnten, für die Stiftung eine eigene Finanzposition im Landeshaushalt einzurichten und die Stiftung zur Wahrnehmung ihrer laufenden finanziellen Verpflichtungen budgetär auszustatten.

10.3

Laut Stellungnahme des Landes Kärnten würden sich die finanziellen Verpflichtungen der Stiftung derzeit auf die Begleichung von Steuervorschreibungen, die auch in der Vergangenheit bereits von der Stiftung beglichen wurden, beschränken. Lediglich der vertraglich vereinbarte Anteil an den Betriebs- und Reparaturkosten am Brunnen Traundorf wäre aus dem Budget der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung abgedeckt worden. Die anteiligen Betriebskosten für das Kalenderjahr 2017 könnten aus dem Guthaben der Stiftung beglichen werden. Die dauerhafte Beibehaltung dieser Vorgangsweise würde jedoch eine Dotierung der

Stiftung erfordern. Dies werde dem Kuratorium als Maßnahmenvorschlag mitgeteilt werden.

Der Empfehlung des RH, für die Stiftung eine eigene Finanzposition im Landeshaushalt einzurichten und sie zur Wahrnehmung ihrer laufenden finanziellen Verpflichtungen budgetär auszustatten, könne nachgekommen werden, indem ein neuer Ansatz mit dementsprechender Finanzposition eingerichtet werde. Der Ausweis werde in der Zusatzauswertung gegeben, die als elektronische Beilage zum Zahlenwerk geliefert werden soll.

Aufsichtstätigkeiten

11.1

Gemäß dem Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz unterlag die Stiftung der Aufsicht der Behörde. Diese hatte die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks, zu überwachen. Als Stiftungsbehörde war bis Juni 2015 die Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständig. Infolge einer Änderung der Geschäftseinteilung mit Juli 2015 oblag seither der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung die aufsichtsbehördliche Funktion in Bezug auf das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz.

Seit Bestehen der Stiftung nahm die Stiftungsbehörde ihre Aufgaben ausschließlich durch die Kontrolle der ihr jährlich von der Stiftung übermittelten Protokolle, Berichte und Rechnungsabschlüsse wahr. Weitergehende aufsichtsbehördliche Prüfungshandlungen oder spezifische Maßnahmen zur Überwachung der Erfüllung des Stiftungszwecks und der Verwendung des Stiftungsvermögens führte die Behörde nicht durch. Sie vertrat die Ansicht, dass der Stiftungszweck durch die nachhaltige Sicherung von aktuell nicht benötigten Wasserressourcen erfüllt sei. Weiters gab die Stiftungsbehörde keine Vorgaben an die Stiftung; auch aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß § 13 Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz nahm sie im überprüften Zeitraum nicht vor.

11.2

Der RH kritisierte die mangelnden Aktivitäten der Stiftungsbehörde. Er wies darauf hin, dass durch die Einbringung des Stiftungs-Stammvermögens allein der Stiftungszweck nicht dauerhaft erfüllt sein konnte, weil dieser neben der Sicherstellung von Trinkwasservorkommen und der Trinkwasserversorgung der Kärntner Bevölkerung auch den Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten umfasste. Seiner Ansicht nach waren die auf eine Einsichtnahme in die von der Stiftung übermittelten Unterlagen reduzierten Aktivitäten nicht ausreichend, um eine laufende Erfüllung des Stiftungszwecks zu überwachen.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, die Ausübung der Aufsichtstätigkeiten künftig aktiver zu gestalten.

11.3 Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei aus Sicht der Aufsichtsbehörde kein Anlass zu einer vertieften Prüfung gegeben gewesen, da derzeit Studien mit einem Maßnahmenkonzept und daraus abzuleitenden Zielen erarbeitet würden, sodass dieser Umstand wesentlich in die Frage der Erfüllung des Stiftungszwecks hineinspiele. Die Bestimmungen des § 13 Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz würden sich auf den Tatbestand von nicht oder nicht ordnungsgemäß besorgten Aufgaben aufgrund der Stiftungssatzung beziehen, der im gegenständlichen Fall jedoch nicht vorliege.

11.4 Der RH wies erneut darauf hin, dass der Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten innerhalb des Landes Kärnten seit der Gründung der Stiftung einen – auch in der Stiftungssatzung festgeschriebenen – Stiftungszweck darstellte und dieser zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht annähernd erfüllt war. Demnach besorgten die Stiftungsorgane die ihnen obliegenden Aufgaben – nämlich die Erfüllung des Stiftungszwecks – nicht zur Gänze ordnungsgemäß. Es wäre nach Ansicht des RH somit Aufgabe der Stiftungsbehörde gewesen, neben der Kontrolle der schriftlichen Unterlagen verstärkt auf die Besorgung der Aufgaben, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, hinzuweisen und diese den Stiftungsorganen aufzutragen. Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Land Kärnten, die Ausübung der Aufsichtstätigkeiten künftig aktiver zu gestalten, aufrecht.

Schlussempfehlungen

12 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Stiftung Wasser für Kärnten

- (1) Aufbauend auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen zur Trinkwasserversorgung in Kärnten sollte ein Maßnahmenkonzept mit mittel- und langfristigen Aktivitäten und Zielen für die Stiftung erstellt werden. (TZ 5)
- (2) Es sollten verstärkt Vorschläge der Kuratoriumsmitglieder eingefordert und diese bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts berücksichtigt werden. (TZ 5)
- (3) Maßnahmen im Hinblick auf die Erweiterung des Stiftungsvermögens wären zu setzen, um den als Stiftungszweck formulierten Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten innerhalb des Landes Kärnten zu ermöglichen. (TZ 6)
- (4) Die Aktivitäten zur Nutzung des vorhandenen Stiftungsvermögens und die Bemühungen zur Sicherung weiterer Trinkwasserpotenziale und Wasserbenutzungsrechte sollten verstärkt werden. Dabei wäre die Maßnahmenplanung auf den vorliegenden und in Ausarbeitung befindlichen Studien zur Trinkwasserversorgung aufzubauen. (TZ 9)
- (5) Es sollten Kosten-Nutzen-Berechnungen angestellt werden, ob die forstliche Bewirtschaftung der Grundstücke in Eberndorf an den Wasserverband Völkermarkt-Jaunfeld (z.B. im Rahmen einer Vereinbarung) ausgelagert werden kann, da sich diese gesamthaft innerhalb des Schongebiets für die Wasserversorgungsanlage des Verbands befinden. (TZ 9)
- (6) Die Bemühungen, das Wasser aus dem Brunnen Traundorf entsprechend dem Stiftungszweck der Trinkwasserversorgung der Kärntner Bevölkerung zuzuführen, wären zu verstärken. (TZ 9)
- (7) Die Stiftung sollte die finanziellen Verpflichtungen aus dem Wasserbezugsvertrag sowie alle übrigen im Zusammenhang mit der Stiftung anfallenden Kosten übernehmen, um eine transparente Darstellung der Gebarung der Stiftung zu ermöglichen. (TZ 10)

Land Kärnten

- (8) Der Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Wasserbezugsvertrag auf die Stiftung wäre sicherzustellen. **(TZ 8)**
- (9) Für die Stiftung wäre eine eigene Finanzposition im Landeshaushalt einzurichten und die Stiftung wäre zur Wahrnehmung ihrer laufenden finanziellen Verpflichtungen budgetär auszustatten. **(TZ 10)**
- (10) Die Ausübung der Aufsichtstätigkeiten sollte künftig aktiver gestaltet werden. **(TZ 11)**



Rechnungshof
Österreich

Wien, im Oktober 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

